

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Worth

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Worth hat auf seiner Sitzung am 26.03.2025 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.V.m. § 36 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Worth und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des

- abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Reihengrabstätte für 30 Jahre pro Grabbreite | 1.140,00 Euro |
| 2. Wahlgrabstätte für 30 Jahre pro Grabbreite | 1.140,00 Euro |
| 3. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage mit Grabplatte
(incl. Pflege) für 30 Jahre pro Grabbreite | 1.140,00 Euro |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 3 berechnet.

Dabei bleiben Teile des Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

II. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grabbreite 28,00 Euro

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Bei Reihen- und Wahlgrabstätten sowie bei Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage mit Grabplatte (incl. Pflege) (§ 6 I, 1-3) ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr enthalten mit

883,00 Euro

IV. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Ausstellung bzw. Umschreiben einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung | 17,00 Euro |
| 2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 33,00 Euro |
| 3. Gebühr für die Genehmigung zur Schriftänderung auf Grabmalen | 17,00 Euro |

V. Gebühren für die Bestattung

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Für das Ausheben und Schließen eines Sarggrabes
ab 120 cm Sarglänge | 378,00 Euro zzgl. ges. Mwst |
| 2. Für das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes | 125,00 Euro zzgl. ges. Mwst. |
| 3. Für das Ausheben und Schließen eines Grabes
für eine Totgeburt bis 120 cm Sarglänge | 273,00 Euro zzgl. ges. Mwst. |

VI Nutzungsgebühren Kirche für Nichtkirchenmitglieder

Dem Bestatter ist die Möglichkeit gegeben, die St.-Marien-Kirche zu Worth, für Trauerfeiern für Nichtkirchenmitglieder zu nutzen. Dauer einer Trauerfeier sollte nicht 120 Minuten überschreiten. Küsterarbeit wird von der KG Worth übernommen. Kosten für die Nutzung betragen für 120 Minuten 150,00 Euro

Für Kirchenmitglieder übernimmt die Kirchengemeinde die Gebühren

VII. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Für das Ausgraben oder Umbetten einer Leiche: das
des unter V. 1. bzw. 3 genannten Betrages | 5 fache |
| 2. Für das Ausgraben oder Umbetten einer Urne: das
des unter V. 2. genannten Betrages | 2 fache |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.08.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom XX.XX.XXXX. 05.06.2025 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Worth, den 28.04.2025

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Worth
- Der Kirchengemeinderat -



gez. D. Wöhl

(Vorsitzende des Kirchengemeinderats)

gez. F. Eusterholz, Pastor

(stellvertr. Vors. des Kirchengemeinderats)